

Synopse zum Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144),
 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8)

Aktuelle Fassung	Fassung ab 01.01.2012
<i>Auszug aus: Abschnitt 1, § 1; Abschnitt 2, § 16; Abschnitt 3, § 20; Abschnitt 4; § 23</i>	<i>Auszug aus: Abschnitt 1, § 1; Abschnitt 2, § 16; Abschnitt 3, § 20; Abschnitt 4; § 23</i>
Abschnitt 1: Geltungsbereich , Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1: Geltungsbereich , Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen.	(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
Abschnitt 2: Zusatzrente	Abschnitt 2: Zusatzrente
§ 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung	§ 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung
(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 Promille des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepasst. (2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der	(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 Promille des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepasst. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert. (2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuel-

<p>allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>len Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.</p>
<p>Abschnitt 3: Gesamtversorgung</p>	<p>Abschnitt 3: Gesamtversorgung</p>
<p>§ 20¹ Leistungshöhe, Versorgungstabelle</p>	<p>§ 20² Leistungshöhe, Versorgungstabelle</p>
<p>(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.</p> <p>(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrundezulegenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam</p>	<p>(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.</p> <p>(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrundezulegenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Gesamtversorgungsrente jeweils</p>

¹ § 20 Abs. 3 Versorgungstabelle geändert durch Neufestsetzung der Versorgungstabelle vom 22.06.2009 (ABl. S. 186).

² § 20 Abs. 3 Versorgungstabelle geändert durch Neufestsetzung der Versorgungstabelle vom 23.06.2011 (ABl. S. 251).

wird. (3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle.				zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert. (3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle.			
Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtvorsorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung	Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtvorsorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IXa,	1.179,76 €	884,82 €	I	X - IXa,	1.191,44 €	893,58 €
II	VIII - VII	1.317,11 €	987,85 €	II	VIII - VII	1.330,15 €	997,63 €
III	VI b - IV b,	1.512,70 €	1.134,53 €	III	VI b - IV b,	1.527,68 €	1.145,76 €
IV	IV - II a	2.111,34 €	1.583,51 €	IV	IV - II a	2.132,24 €	1.599,19 €
V	I b - I	2.617,45 €	1.963,08 €	V	I b - I	2.643,36 €	1.982,51 €
(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen. (5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.				(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen. (5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.			
Abschnitt 4: Übergangs -und Schlussbestimmungen				Abschnitt 4: Übergangs -und Schlussbestimmungen			
§ 23 Übergangsbestimmung				§ 23 Übergangsbestimmung			
Abweichend von § 9 Abs. 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c die Antragstellung entbehrlich.				Abweichend von § 9 Abs. 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c die Antragstellung entbehrlich. Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABI. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung der UEK vom 2. Dezember 2009 (ABI. EKD 2010 S. 93).			